

**ENTSCHEIDUNG Nr. 30/55**

**zur Ergänzung der Entscheidung Nr. 22/55 über die Aufstellung der Preistafeln der Unternehmen des belgischen Kohlenbergbaues vom 28. Mai 1955.**

**Vom 10. November 1955.**

Auf Grund des Paragraphen 26 Ziffer 2 Buchstabe a) des Übergangsabkommens,

auf Grund der Entscheidung Nr. 22/55 über die Aufstellung der Preistafeln der Unternehmen des belgischen Kohlenbergbaues vom 28. Mai 1955 (*Amtsblatt der Gemeinschaft vom 31. Mai 1955, Seite 753*),

in der Erwägung, daß angesichts des Vorhandenseins von verfügbaren Mengen an Fettkohle, Sorten „classés 80/120“, feste Verkaufspreise auch für diese Sorten festgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Höhe dieser Preise derjenigen für die Sorten „criblés“ gleichgesetzt werden kann,

erläßt die Hohe Behörde folgende

**ENTSCHEIDUNG:***Artikel 1*

Die der Entscheidung Nr. 22/55 beigelegte Tabelle der Verkaufspreise für Kohle der bel-

gischen Reviere wird dergestalt ergänzt, daß in der Spalte Fettkohle für die Sorten „classés 80/120“ folgende Beträge in belgischen Franken eingesetzt werden:

Fettkohle A: . . . 793

Fettkohle B: . . . 773

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Dezember 1955 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 10. November 1955 beraten und beschlossen.

*Für die Hohe Behörde*

*Der Präsident*

René MAYER

**ENTSCHEIDUNG Nr. 31/55**

**über die Änderung und Ergänzung der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen.**

**Vom 19. November 1955.**

Auf Grund der Artikel 49 und 50 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen vom 23. Dezember 1952 (*Amtsblatt der Gemeinschaft vom 30. Dezember 1952, Seite 3*),

in der Erwägung, daß es auf Grund der gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung künftig von der Erhebung der Umlage abzusehen, soweit es sich um geringfügige Beträge handelt,

in der Erwägung, daß es sich außerdem für die Hohe Behörde als notwendig erwiesen hat,